

28. Juni 1960

Für das Nachschlagewerk! ~~nein~~ ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: Regelungsg § 4

Leitsatz:

Hat jemand vor dem Stichtag des § 4 Regelungsgesetz seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik begründet, so kann eine geplante oder nur teilweise ausgeführte Wohnsitzverlegung innerhalb der Bundesrepublik im Rahmen des § 4 Regelungsgesetz für die betreffende Person keine nachteiligen Folgen haben, und zwar selbst dann nicht, wenn nach den Grundsätzen des § 7 BGB der alte Wohnsitz schon aufgegeben und der neue Wohnsitz noch nicht begründet sein sollte.

Aktenzeichen: 3 AZR 253/58
Urteil des BAG vom 28. Juli 1960

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 253/58

VI Sa 23/58

Baden-Württemberg(Mannheim)

Urteilsformel zugestellt
am 28.Juli 1960

gez.Damm,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

11-1

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 26.Juli 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Langhans und Hartmann gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg (Außenkammern Mannheim) vom 12. Mai 1958 - VI Sa 23/58 - aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war vor dem Zusammenbruch im Jahre 1945 als Arbeiterin in einer ungarischen staatlichen Tabakfabrik beschäftigt und hatte dort einen Anspruch auf Ruhelohn erworben. Am 28. Januar 1946 kam die Klägerin mit ihrem Ehemann und ihrer Tochter in einem Flüchtlingstransport ins Bundesgebiet und wurde mit ihren Familienangehörigen in F notdürftig untergebracht. Die Klägerin und ihr Ehemann fanden in F nur vorübergehend Arbeit. Daher ging der Ehemann der Klägerin im April 1948 nach Belgien, wo er in Marcinelle Arbeit erhielt. Die Klägerin folgte ihrem Ehemann im September desselben Jahres nach, ohne sich in F polizeilich abgemeldet zu haben. Einen Teil ihrer beweglichen Habe ließ sie in P bei ihrer dort wohnenden Schwester zurück. In Marcinelle arbeitete die Klägerin als Hausgehilfin. Nachdem sich ihre Tochter dort verheiratet hatte, wohnte die ganze Familie im Hause des Schwiegersohnes. Anschließend wurde die Klägerin krank und mußte ihre Arbeit aufgeben. Im Dezember 1953 begab sie sich mit ihrem Ehemann nach P zu ihrer Schwester und stellte dort am 29. Dezember 1953 den Antrag, ihr aus dem Regelungs-gesetz Übergangslohn zu gewähren. Dieses Gesuch wurde durch das Regierungspräsidium von N mit der Begründung abschlägig beschieden, daß die Klägerin am Stichtag keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik gehabt habe. Die hiergegen eingelegte Beschwerde wurde durch Bescheid des Finanzministers von Baden-Württemberg vom 9. Januar 1956 zurückgewiesen. Gegen diesen Bescheid wendet sich die Klägerin mit der vorliegenden Klage. Sie behauptet, sie habe gegenüber ihren Verwandten in P und auch gegenüber ihrem Arbeitgeber in Belgien stets zum Ausdruck gebracht, sie wolle wieder nach Deutschland zurückkehren. Auch gegenüber dem Bürgermeister von F habe sie vor ihrem Wegzug nach Belgien erklärt, sie wolle nur vorüber-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



- 3 -

gehend dorthin.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist,
der Klägerin seit dem 1. Dezember 1953 Übergangs-
lohn nach dem Regelungsgesetz zu zahlen.

Der Beklagte hat gebeten,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, die Klägerin habe durch ihren
Wegzug nach Belgien ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik
aufgegeben und habe nicht - wie es zum Erlangen eines
Anspruches aus dem Regelungsgesetz für den Personenkreis
der Verdrängten erforderlich sei - am 31. Dezember 1952
ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthaltsort in
der Bundesrepublik gehabt.

Beide Instanzen haben zu Ungunsten der Klägerin ent-
schieden. Mit der Revision verfolgt die Klägerin weiter
ihren Klageantrag.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht ist der Ansicht, die Klägerin
könne bereits deshalb keine Ansprüche aus dem Regelungsge-
setz herleiten, weil sie als Verdrängte im Sinne dieses
Gesetzes am 31. Dezember 1952 keinen Wohnsitz oder Aufent-
haltsort in der Bundesrepublik gehabt habe (§ 4 RegelungsG).
Das ergebe sich in erster Linie daraus, daß die Klägerin
mit ihrer Familie in F nur notdürftig, nämlich
in einem unbenutzten Raum des Rathauses, untergebracht
gewesen sei und innerhalb von zwei Jahren nicht vermocht
habe, eine regelmäßige Arbeit zu finden. Bei dieser Sach-
lage sei nicht anzunehmen, daß die Klägerin in eine mehr
als nur oberflächliche Beziehung zu der Gemeinde F -

getreten sei und daß sie dort einen Wohnsitz begründet
habe. Von einem Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbezie-
hungen hätte nach Meinung des Landesarbeitsgerichts erst
dann gesprochen werden können, wenn es der Klägerin ge-
lungen wäre, sich eine halbwegs brauchbare Grundlage für
die Lebensführung zu schaffen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Danach macht das Berufungsgericht die Entscheidung auch im Sinne des Regelungsgesetzes davon abhängig, ob es einem Flüchtling gelingen ist, sich eine brauchbare Grundlage für die Lebensführung zu schaffen. Das ist jedoch im Bereich des Regelungsgesetzes für die Begründung eines Wohnsitzes nicht erforderlich. § 4 des Regelungsgesetzes will nämlich keineswegs die Verdrängten (an die sich dieses Gesetzes in seinem Kapitel I in erster Linie wendet), soweit sie in der Bundesrepublik bis zum Stichtag noch keine brauchbare Existenzgrundlage gefunden haben, von der Versorgung nach dem Regelungsgesetz ausschließen. Es will nicht den Mißerfolg strafen. Es genügt daher für die Begründung eines Wohnsitzes im Sinne des § 4 des Regelungsgesetzes, wenn ein Flüchtling und sei es auch am letzten Tage vor dem Stichtag - wo von einem dauernden Aufenthaltsort in der Bundesrepublik noch nicht die Rede sein kann - in der Bundesrepublik eine notdürftige Unterkunft bezieht, sofern er nur nachhaltig versucht, an dem Ort seiner Unterkunft wohnen zu bleiben. Ob einem solchen Bemühen dann materieller Erfolg beschieden ist oder nicht, kann nicht entscheidend sein.

Geht man hiervon aus, so erfüllt die Klägerin nach dem streitlosen Sachverhalt die Voraussetzung des § 4 Regelungsgesetz. Schon das Suchen der Klägerin und ihres Ehemannes nach einer geregelten Arbeit in F , wie es in der immer wieder aufgenommenen Gelegenheitsarbeit zum Ausdruck kommt, zeigt, daß die Klägerin in diesem ihrem Unterkunftsart gleichzeitig einen Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse von vornherein nachhaltig sich schaffen wollte. Damit hat sie jedenfalls im Sinne des § 4 des Regelungsgesetzes einen Wohnsitz in der Bundesrepublik begründet gehabt.

Auch der weiteren, hilfsweise vom Landesarbeitsgericht vertretenen Auffassung, die Klägerin habe zumindest ihren möglicherweise doch in F begründeten Wohnsitz vor dem in § 4 Regelungsgesetz angegebenen Stichtag wieder aufgegeben, vermochte sich der Senat nicht anzuschließen. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

richts hatte die Klägerin im Jahre 1951 den Entschluß gefasst, nach P überzusiedeln. Weil die Klägerin hiermit ihre Absicht aufgegeben habe, den Wohnsitz in F beizubehalten, habe die Klägerin – so folgert das Landesarbeitsgericht weiter – an dem für § 4 Regelungsgesetz entscheidenden Stichtag, nämlich dem 31. Dezember 1952, keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik gehabt; denn den Wohnsitz in F habe sie zu diesem Zeitpunkt bereits aufgegeben, einen neuen Wohnsitz in P aber noch nicht begründet. Hierbei hat jedoch das Landesarbeitsgericht übersehen, daß es für die Wahrung der Frist des § 4 Regelungsgesetz ausreicht, wenn ein Vertriebener zu einem vor der Änderung des § 4 Regelungsgesetz maßgeblichen Zeitpunkt einen Wohnsitz in der Bundesrepublik begründet hatte. Es ist nicht erforderlich, daß dieser Wohnsitz noch am 31. Dezember 1952 bestand. Hatte also ein Vertriebener beim Inkrafttreten des Regelungsgesetzes zu dem damals maßgebenden Zeitpunkt, dem 23. Mai 1949, seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik und gab er ihn später auf, so gilt für ihn die günstigere Regelung des § 4 alter Fassung Regelungsgesetz weiter fort (vgl. Art. III Abs. 1 Satz 2 der Ersten Änderungsnovelle zum Regelungsgesetz vom 19. August 1953, BGBl. I, S. 980, sowie Art. II Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Änderungsnovelle zum Regelungsgesetz vom 11. September 1957, BGBl. I S. 1275; Anders-Jungkunz-Käppner, Regelungsgesetz, 4. Aufl., § 4 Anm. 4 3. Absatz).

Doch selbst wenn die Klägerin bereits vor dem 23. Mai 1949 die Absicht gehabt hätte, nicht mehr nach F, sondern nach P zurückzukehren, auch in diesem Falle würde sie die Wohnsitzvoraussetzung des § 4 Regelungsgesetz erfüllen. Hat nämlich jemand vor dem Stichtag des § 4 Regelungsgesetz seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik begründet und damit die vom Regelungsgesetz geforderte räumliche Beziehung zur Bundesrepublik hergestellt, so kann eine geplante oder nur teilweise ausgeführte Wohnsitzverlegung innerhalb der Bundesrepublik im Rahmen des § 4 Regelungsgesetz für die betreffende Person keine nachteiligen Folgen haben, und zwar selbst dann nicht, wenn nach den Grundsätzen des § 7 BGB der alte Wohnsitz schon aufgegeben und der neue Wohnsitz noch nicht begründet sein sollte; denn durch die Wohnsitz-



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

verlegung wird die räumliche Beziehung zur Bundesrepublik nicht infrage gestellt und es ist aus dem Sinn und Zweck des Regelungsgesetzes zu entnehmen, daß nur die räumliche Beziehung zur Bundesrepublik, nicht aber die räumliche Beziehung zu einem bestimmten Ort innerhalb der Bundesrepublik im Rahmen des § 4 Regelungsgesetz entscheidend ist.

Weil also die Klägerin am Stichtag des § 4 Regelungsgesetz einen Wohnsitz in der Bundesrepublik hatte, war der Revision stattzugeben und der Rechtsstreit zur Klärung der im angefochtenen Urteil ausdrücklich offen gelassenen Frage, ob die Klägerin auch die weiteren vom Regelungsgesetz verlangten Voraussetzungen zur Erlangung eines Anspruches auf Übergangslohn erfüllt, an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

gez. Dr. König	Dr. Simons ist beurlaubt	
	gez. Dr. König	Hilger
Langhans	Hartmann	



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)